

**Gemeinde Habscht:
Strategische Umweltprüfung
Nachreichung der Fläche
Ho_35 "Rue de l'eau"**

Umweltverträglichkeitsprüfung (UEP) oder
Strategische Umweltprüfung Phase 1 (SUP1)

BERICHT
20190517-ZP

zilmplan s.à r.l.

Urbanisme & Aménagement du Territoire

Auftraggeber

Administration communale Habscht
Place Denn
L-8465 Eischen

Tél.: 309 133 1
<http://www.habscht.lu/>



Auftragnehmer

zilmplan s.à r.l.
83, Parc d'activités Capellen
L-8308 Capellen

Tel. ++352 26 452 856
info@zilmplan.lu, www.zilmplan.lu

zilmplan s.à r.l.

Urbanisme & Aménagement du Territoire



Projektnummer	20190517-ZP-ZILM	
Betreuung	Name	Datum
Erstellt von	Marie Sandvoss, M.Sc. Umweltbiowissenschaften	29. März 2019
Geprüft von	Anita Baum, Dipl.-Ing. Raum- und Umweltplanung	31. März 2019

Modifikationen

Index	Beschreibung	Datum

INHALTSVERZEICHNIS

1.	<u>INHALT UND ZIELE DER PUNKTUELLEN MODIFIKATION</u>	6
2.	<u>DATENGRUNDLAGEN</u>	8
3.	<u>UMWELTZIELE</u>	9
4.	<u>ÜBERGEORDNETE PROGRAMME UND PLÄNE</u>	10
4.1.	PROGRAMME DIRECTEUR D'AMENAGEMENT DU TERRITOIRE (PDAT)	11
4.2.	PNPN2 VON 2017-2021.....	11
4.3.	PLAN DIRECTEUR SECTORIEL „PAYSAGE“ - PROJET (PSP)	11
5.	<u>UMWELTMERKMALE UND -PROBLEME</u>	13
5.1.	SCHUTZGUT BEVÖLKERUNG UND GESUNDHEIT DES MENSCHEN.....	13
5.2.	SCHUTZGUT PFLANZEN, TIERE, BIOLOGISCHE VIELFALT.....	13
5.3.	SCHUTZGUT BODEN	18
5.4.	SCHUTZGUT WASSER.....	20
5.5.	SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT	21
5.6.	SCHUTZGUT LANDSCHAFT	21
5.7.	SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER	22
6.	<u>ABSCHÄTZUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN</u>	22
7.	<u>ZUSAMMENFASSUNG / ERGEBNIS</u>	25

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

PAG	=	Plan d'aménagement général
PAP QE	=	Plan d'aménagement particulier « quartier existant »
SUP	=	Strategische Umweltprüfung
UB	=	Umweltbericht
UEP	=	Umwelterheblichkeitsprüfung oder auch SUP1
DEP	=	Detail- und Ergänzungsprüfung oder auch SUP2
FFH	=	Flora Fauna Habitat (Europäische Richtlinie 92/43/EWG)
FFH-VP	=	FFH-Verträglichkeitsprüfung
FFH-Screening	=	1. Phase der FFH-Verträglichkeitsprüfung (auch Vorprüfung genannt)
RGD	=	Règlement grand-ducal (Großherzogliche Verordnung)
ZAD	=	Zone d'aménagement différencié
ZSU	=	Zone de Servitude urbanisation
NatSchG / Loi PN	=	Naturschutzgesetz (Loi du 18 juillet 2018 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles)
CEF-Maßnahme	=	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (continuous ecological functionality)
MDDI*	=	Ministère du Développement durable et des Infrastructures (MDDI-DE entspricht dem Département de l'Environnement)
* jetzt MECDD	=	Ministère de l'Environnement, du Climat et du Développement durable
ZA	=	Zielarten eines Schutzgebiets
ZLRT	=	Ziellebensraumtypen eines Schutzgebiets

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: PAG partie graphique – Situation légale und Situation projetée (Luxplan, März 2019)	6
Abbildung 2: Lage der Planzone (gelb gestrichelt) auf Orthofoto (links) und PCN 2018 (rechts)....	6
Abbildung 3: Blick auf die Garage (links) und seitlich auf den Hühnerstall mit der temporären Baustellenablage (rechts), eigene Aufnahme März 2019	7
Abbildung 4: Lage der Planzone (gelb gestrichelt) in Bezug auf das FFH-Gebiet "Vallée de la Mamer et de l'Eisch" (türkis).....	14
Abbildung 5: Graphische Darstellung der Alternative "ZSU" im Bezug auf die Planfläche (gelb gestrichelt).....	16
Abbildung 6: Darstellung der Biotop (AuW = Auenwald) und der Eisch in Bezug auf die Planfläche Ho_35 (gelb gestrichelt), Datengrundlage: Luxplan S.A. 2016, data.public.lu.....	17
Abbildung 7: Darstellung der Bodengüteklassen in Bezug auf die Planfläche Ho_35 (gelb gestrichelt), Kartenmaterialquelle: ASTA 2017	19
Abbildung 8: Lage der Planzone (gelb gestrichelt) in Bezug auf die Hochwassergefahren HQ10, HQ100 und HQextrem, Datenquelle: AGE 2016	20

1. INHALT UND ZIELE DER PUNKTUELLEN MODIFIKATION

Die Gemeinde Habscht möchte in der Rue de l’eau in der Ortschaft Habscheid die Möglichkeit bieten, an Stelle der beiden bestehenden landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäude Wohnraum zu schaffen. Dazu soll der Bauperimeter innerhalb der Überarbeitung des Gesamt-PAG an dieser Stelle erweitert und die aktuelle „zone verte“ in eine „zone d’habitation type 1“ umklassiert werden. Da diese Fläche nicht in der Gesamt-SUP zur Neuaufstellung des PAG geprüft wurde, soll sie im Rahmen des hier vorliegenden separaten Dossiers nachgereicht werden.

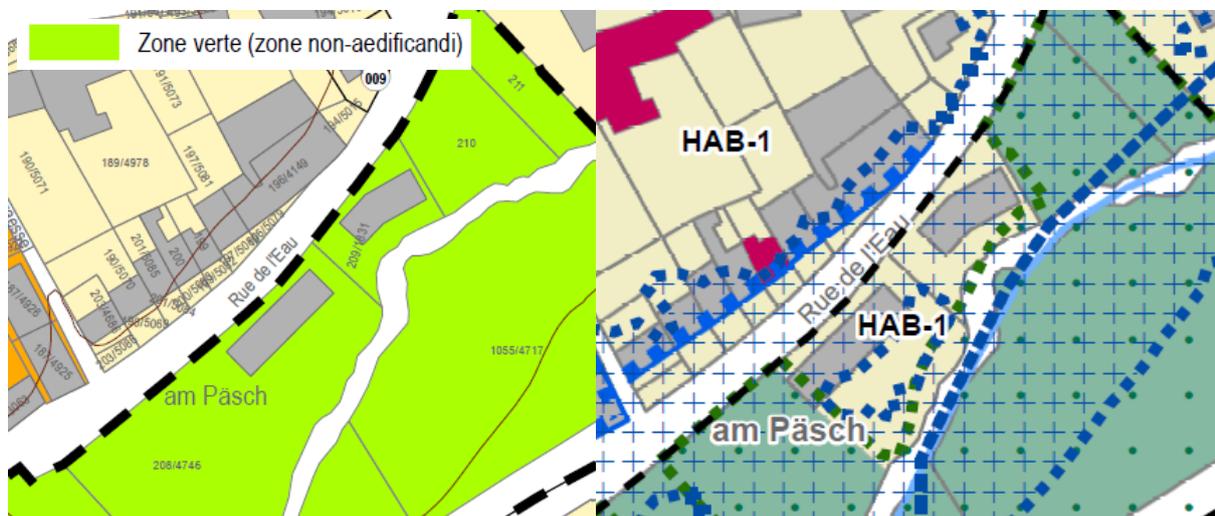


ABBILDUNG 1: PAG PARTIE GRAPHIQUE – SITUATION LÉGALE UND SITUATION PROJETÉE (LUXPLAN, MÄRZ 2019)

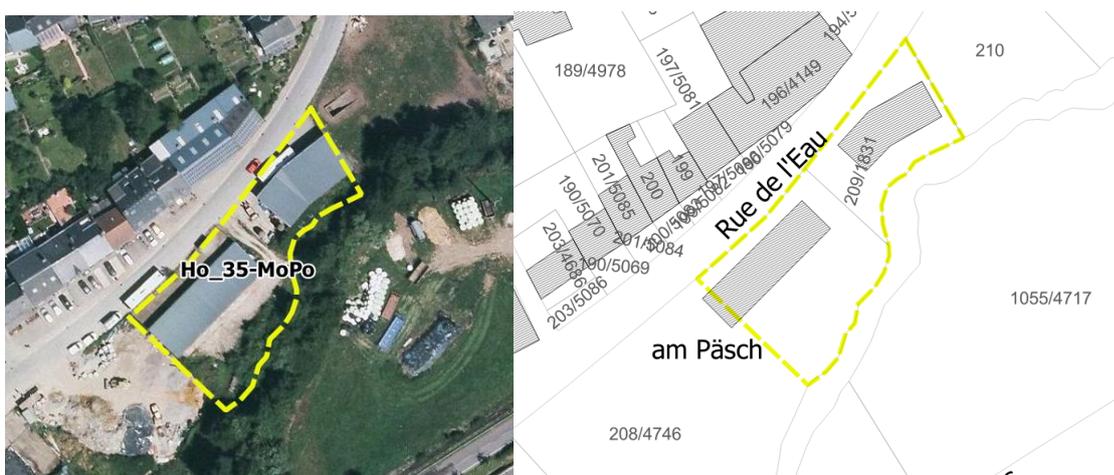


ABBILDUNG 2: LAGE DER PLANZONE (GELB GESTRICHELT) AUF ORTHOFOTO (LINKS) UND PCN 2018 (RECHTS)

Im vorliegenden Dossier wird auf die neue Prüffläche innerhalb der Ortschaft Hobscheid auf der südöstlichen Seite der Rue de l'eau eingegangen. Diese nachfolgend als Ho_35 bezeichnete Fläche umfasst die Parzelle 209/1831 und einen Teil der Parzelle 208/4746. Sie wird im Kataster unter dem Flurnamen „Rue de l'eau“ geführt und weist eine Flächengröße von 0,18 ha auf.

Beide Parzellen liegen laut gültigem PAG in der Zone verte. Gleichwohl wird der Großteil der Prüffläche von bereits bestehenden Bauernhofgebäuden eingenommen, die aktuell als Garage/Lager und Hühnerstall verwendet werden.



ABBILDUNG 3: BLICK AUF DIE GARAGE (LINKS) UND SEITLICH AUF DEN HÜHNERSTALL MIT DER TEMPORÄREN BAUSTELLENABLAGE (RECHTS), EIGENE AUFNAHME MÄRZ 2019

Mit vorliegendem Dokument soll nachträglich eine Stellungnahme nach Artikel 6.3 des SUP-Gesetzes zur Untersuchungsfläche Ho_35 angefragt werden, die das Ausmaß und den Detaillierungsgrad der SUP2 festlegt.

2. DATENGRUNDLAGEN

Da der Umweltbericht zum Gesamt-PAG der Gemeinde Habscht derzeit erstellt wird, kann auf die bereits erhobenen Daten zurückgegriffen werden.

Als Basis für die Bearbeitung des vorliegenden Berichts liegen folgende Unterlagen vor:

- Unterlagen aus der SUP-Bearbeitung des PAG-Entwurfs der Gemeinde Habscht:
 - SUP1 von Hobscheid (Luxplan S.A., Oktober 2015), Avis nach 6.3 vom 19. Oktober 2016,
 - SUP1 von Septfontaines (Zilmplan s.à r.l., Juni 2018), Avis nach 6.3 vom 31. Januar 2019 sowie
 - SUP2 der Fusionsgemeinde Habscht (Zilmplan s.à r.l., in Bearbeitung)
- Entwurf des PAG der Gemeinde Habscht (Luxplan S.A., in Bearbeitung)
- Faunistische Untersuchung (Vögel, Fledermäuse, Haselmaus, Wildkatze) im Rahmen der strategischen Umweltprüfung (SUP) in der Gemeinde Habscht (Luxemburg), Öko-Log, März 2019
- Digitales Orthophoto 2018 (Administration du Cadastre et de la Topographie, Géoportail)

3. UMWELTZIELE

Im Rahmen der SUP wird die Bewertung der Untersuchungsfläche anhand von international, national und lokal definierten, qualitativen und quantitativen Umweltzielen vorgenommen.

Übergeordnet sind hier die neun Leitziele zu sehen, wie sie im SUP-Leitfaden auf der Basis verschiedener nationaler und internationaler Programme zusammengestellt sind:

- | | |
|----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ziel 01 | Reduktion der Treibhausgasemissionen um 20 % bis 2020 durch Förderung von Energieeinsparung und Emissionsminderung |
| Ziel 02 | Stabilisierung des nationalen Bodenverbrauchs auf 1 ha/Tag bis spätestens 2020 |
| Ziel 03 | Erreichen einer guten Qualität der Grund- und Oberflächengewässer bis 2015, 2021 und 2027 durch Senkung der Schadstoffeinträge in Gewässer |
| Ziel 04 | Erhalt und nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen sowie Schutz der biologischen Vielfalt |
| Ziel 05 | Bewahrung eines langfristig guten Erhaltungszustandes der zu schützenden Lebensräume und Arten der FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie |
| Ziel 06 | Kein Überschreiten der Grenzwerte für Stickstoffdioxide und Feinstaub-partikel zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit |
| Ziel 07 | Verringerung der Lärmbelastung in der Gesamtbilanz zur Sicherung der Gesundheit und der Lebensqualität von Mensch und Umwelt |
| Ziel 08 | Verbesserung des Modal Split zwischen ÖV und MIV auf 25/75 zur Reduktion verkehrsbedingter Umweltbelastung |
| Ziel 09 | Vermeidung des Verlusts hochwertiger Landschaften, Kultur- oder Sachgüter im Sinne einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung |

Für die vorliegende UEP sind die Ziele 02 und 04, aber vor allem das Ziel 03 aufgrund der unmittelbaren Lage an der Eisch, relevant.

4. ÜBERGEORDNETE PROGRAMME UND PLÄNE

Zu den vor dem Hintergrund der SUP zur Fläche Ho_35 relevanten Programmen und Plänen gehören:

- das Programme directeur d'aménagement du territoire (PDAT), 2003,
- der Plan directeur sectoriel „Paysage“ (PSP) (projet 2018),

Ein Grünordnungsplan (*plan vert*) für die Gemeinde Habscht liegt bisher nicht vor. Ein *Plan d'occupation du sol* (POS) existiert ebenfalls nicht.

Einige Pläne wurden im Rahmen der SUP für der Gesamt-PAG betrachtet, sind aber für die hier zu analysierende Fläche Ho_35 mit der Ausweisung als Zone HAB-1. Dies betrifft den PDS « Lycées » (2005), den PDS « Stations de base pour réseaux publics de communications mobiles » (2006), den PDS « Décharges pour déchets inertes » (2006), den Entwurf zum PDS « Logement » (2018), den PDS „Zones d'activités économiques“ (projet 2018) und den PDS „Transport“ (projet 2018).

Die Inhalte des Plan national pour un développement durable (PNDD, 2011) und des Integrativen Verkehrs- und Landesentwicklungskonzept (IVL, 2004) sind generell für die SUP relevant. Sie sind durch die Definition der 9 Umweltziele bereits konkretisiert. (vgl. Kap. 3).

Die für die SUP zur PAG-Änderung „Rue de l'eau“ (Ho_35) relevanten Pläne und Programme werden im Folgenden genauer betrachtet.

4.1. PROGRAMME DIRECTEUR D'AMENAGEMENT DU TERRITOIRE (PDAT)

- **„Espace rurbain“** (gesamte Gemeinde) → Übergangszone zwischen ländlichen und urbanen Raum, einerseits viele Merkmale des ländlichen Raums (noch relativ große Bedeutung der Landwirtschaft), andererseits Entwicklung spezifischer urbaner Merkmale
- **„Zone de protection à vocation récréative“** (gesamte Gemeinde) → hohe Bedeutung des Natur- und Kulturerbes, hohe Anforderungen bei deren Integration sowie der Integration der Erholungsinfrastrukturen in die natürliche Umwelt
- **„Espace noyau pour la protection de la nature et des paysages“** (entlang der Eisch und des Millebachs)

Neben den naturräumlichen Aussagen sind viele Zielsetzungen des PDAT für die Bewertung der Auswirkungen der Flächenausweisungen unmittelbar oder mittelbar relevant. Sie sind in die neun Leitziele der SUP eingeflossen.

4.2. PNP2 VON 2017-2021

Im Plan National concernant la Protection de la Nature (PNPN) von 2017 bis 2021 wird auf den ökologischen und chemischen Zustand der luxemburgischen Gewässer hingewiesen. Fast alle Gewässer befinden sich sowohl ökologisch als auch chemisch in einer schlechten Verfassung, die verbessert werden muss.

Die Planfläche Ho_35 grenzt direkt an das Fließgewässer Eisch. Bei der Planumsetzung muss darauf geachtet werden, dass es zu keiner Verschlechterung der Eisch kommt. Dies kann beispielsweise durch die Einhaltung eines Abstands zum Bach erfolgen.

4.3. PLAN DIRECTEUR SECTORIEL „PAYSAGE“ - PROJET (PSP)

Der PSP weist zahlreiche Parallelen hinsichtlich seiner Zielsetzungen zur SUP auf (Schutzgut Landschaft sowie Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt). Daher wird dieser hier näher betrachtet. Es wird der Entwurf von 2018 berücksichtigt.

Die gesamte Gemeinde Habscht befindet sich im **Grand Ensemble Paysager (GEP) „Vallées de l'Eisch et de la Mamer“**. Die Tallandschaft des Eischtals wird durch zahlreiche kulturhistorisch bedeutende und landschaftswirksame bauliche Ensembles, durch charakteristische Blickbeziehungen, offene Cuesta-Täler mit Felsformationen sowie durch einen hohen Anteil naturnaher alter Laubwälder geprägt. Die Waldlandschaft in unmittelbarer Nachbarschaft zur Agglomeration Luxemburg-Stadt ist ein bekanntes Naherholungsgebiet und gleichzeitig von touristischer Bedeutung. Die Ziele der *Zone de préservation des grands ensembles paysagers* sind folgend aufgelistet:

- *Sicherung und Entwicklung hinsichtlich der naturgebundenen Erholung, des kulturellen Erbes, der biologischen Vielfalt sowie als großräumige Ruhezone,*
- *die Sicherung der ökologischen und sozialen Funktionen, der Attraktivität der Landschaft sowie deren Eignung für die landschaftsgebundene Erholung besitzt Vorrang vor anderen konkurrierenden Nutzungen,*
- *Vermeidung von Eingriffen, die eine wesentliche Beeinträchtigung der individuellen Landschaftsqualitäten zur Folge haben, keine Zerschneidung der Landschaftsräume,*
- *Bei Siedlungs- und Gewerbeflächenerweiterungen ist nachzuweisen, dass diese den Zielen der GEP im Sinne einer kohärenten Landschaftsentwicklung und Sicherung der individuellen Landschaftsqualitäten nicht entgegenstehen,*
- *Freihalten sehr exponierter Höhenlagen, Kuppen, Hangbereiche,*
- *Behutsame Integration von Bauvorhaben in den landschaftlichen Kontext, besondere Berücksichtigung von Ortsrandsituationen.*

Die Planfläche Ho_35 liegt innerhalb der Ortschaft Hobscheid und ist größtenteils bereits bebaut. Allerdings grenzt sie an die Eisch, die ein äußerst landschaftsprägendes Element der Gemeinde Habscht darstellt. Aus Sicht des GEP ist das Einhalten eines Abstands zur Eisch für den Erhalt der ökologischen Funktion unerlässlich.

5. UMWELTMERKMALE UND -PROBLEME

5.1. SCHUTZGUT BEVÖLKERUNG UND GESUNDHEIT DES MENSCHEN

Die Bevölkerung ist vor negativen Umwelteinflüssen zu schützen. Konkret gehört dazu der Schutz vor Lärm, Gerüchen, elektromagnetischer Strahlung, gesundheitsgefährdenden Stoffen (Stickoxide, Feinstaub, Altlasten, etc.).

Der Großteil der Fläche ist aktuell von Bauernhofgebäuden bestanden und weist keine besonderen Naherholungsqualitäten auf. Aufgrund der nur kleinen Erweiterungsfläche wird nicht mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens gerechnet. In 130 m Luftlinie liegt die Bushaltestelle „Hobscheid Ruppert“, die von den Buslinien 335 und 435 bedient wird. Es sind keine Mobilfunkstationen in der Nähe der Fläche verzeichnet. Durch die Aufgabe des Hühnerstalls können höchstwahrscheinlich sogar positive Effekte auf die Geruchsemissionen für die benachbarten Wohnhäuser verzeichnet werden.

Laut Altlastenkaster sind keine Altlasten(verdachts)flächen auf der Planzone zu finden. Zudem liegt in unmittelbarer Nähe zu Ho_35 die Eisch, durch die ein Hochwasserrisiko besteht. Diese Thematik wird in Kapitel 5.4 behandelt.

5.2. SCHUTZGUT PFLANZEN, TIERE, BIOLOGISCHE VIELFALT

Der Schutz von Flora und Fauna wird zu einem großen Teil durch EU-Recht vorgegeben. Dabei handelt es sich um „Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ und „Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“. Diese wurden in nationales Recht umgesetzt und sind im Naturschutzgesetz (*loi du 18 juillet 2018 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles* (Loi PN)) verankert. Unterteilt wird in drei Bereiche: Gebietsschutz (Art. 32), Artenschutz (Art. 21) und Biotopschutz (Art. 17).

Artikel 32

Die in den europäischen Schutzgebieten lebenden Anhang II-Arten der FFH-RL und bestehenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL werden durch eine FFH-Vorprüfung gemäß Art. 32 des Naturschutzgesetzes vom 18. Juli 2018 begleitend zur SUP berücksichtigt. Das FFH-Gebiet „Vallée de la Mamer et de l'Eisch“ (LU0001018) grenzt direkt an und überlappt teilweise die Untersuchungsfläche, wodurch die Erstellung eines FFH-Screenings notwendig ist (siehe Abbildung 4).



ABBILDUNG 4: LAGE DER PLANZONE (GELB GESTRICHELT) IN BEZUG AUF DAS FFH-GEBIET "VALLÉE DE LA MAMER ET DE L'EISCH" (TÜRKIS)

Das FFH-Screening wurde parallel zum vorliegenden Dossier erstellt und kommt zu den folgenden Ergebnissen:

- Der Erhalt der Wasserqualität der Eisch ist ein Schutzziel des FFH-Gebiets und erfordert einen Abstand zur Eisch
- Bei der Fledermausuntersuchung von Öko-Log (2019) zu den Flächen Ho_16 (in 270 m Entfernung), Ho_22 (350 m Entfernung) wurden keine Zielarten des FFH-Gebiets nachgewiesen
- Potenziell, aber als unwahrscheinlich bewertet, können Quartiere von Fledermauszielarten in den bestehenden Gebäuden zu finden sein
- Die Begleitgehölze der Eisch (Auenwald) ist ein Ziellebensraumtyp des FFH-Gebiets und dient als essenzielle Leitlinie für die heimische Fledermausfauna

Zur Vermeidung von Konflikten werden die folgenden Maßnahmen gefordert:

- Einhaltung des Abstands zwischen zukünftiger Bebauung und Eisch, umsetzbar durch Restriktionen im PAP-QE¹ und /oder durch eine Zone de servitude urbanisation „Coulée verte“ (ZSU)
- Erhalt des Auenwalds, umsetzbar beispielsweise durch Ausweisung eines *secteur protégé d'intérêt communal de type „environnement naturel et paysage“* im PAG
- Anwesenheit von Fledermäusen muss durch eine artenschutzrechtliche Einschätzung geklärt werden

Sofern kein Fledermausbesatz von Zielarten festgestellt und die aufgestellten Maßnahmen eingehalten werden, wird kein erheblicher Einfluss auf das Schutzgebiet erwartet.

Artikel 21

Aus Art. 12 der FFH-Richtlinie und Art. 21 des luxemburgischen Naturschutzgesetzes ergeben sich sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene individuenbezogene Tötungs- und Störungsverbote streng geschützter Arten (Anhänge 4, 5 und heimische Vogelarten) sowie die Beschädigungs- und Zerstörungsverbote ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Artikel 21).

Gemäß Art. 21 ist es untersagt, streng geschützte Tierarten zu stören, zu töten, zu jagen, zu fangen oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen. Zudem ist es nach Art. 21 Naturschutzgesetz verboten, Fortpflanzungs-, Ruhe- und Überwinterungsstätten zu beschädigen oder zu zerstören. Fortpflanzungs- und Ruhestätten im artenschutzrechtlichen Sinne sind bestimmte räumlich begrenzte Teilhabitate einer Art.

Gemäß der Einschätzung von Öko-Log zur Neuaufstellung des PAG ist der Auenwald entlang der Eisch eine essenzielle Leitlinie und Jagdhabitat für diverse Fledermausarten. Solch essenzielle Elemente, die bei Zerstörung zur Reduktion des Fortpflanzungserfolgs führen können, unterliegen ebenfalls den Restriktionen von Art. 21 des Loi PN. Zur Vermeidung von Konflikten soll gemäß dem PAG-Büro Luxplan S.A. im PAP-QE ein Schutzabstand von 20 m zwischen zukünftiger Bebauung und der Eisch ausgewiesen werden, in dem nicht gebaut werden darf. Bei Flächen, die mit dieser Regelung nicht bebaubar sind (wie die hier untersuchten Planzone), sollen ausnahmsweise über Sonderregelungen, wie verringerte Abstandsflächen zur Straße, eine Bebauung ermöglicht werden. Der Auenwald soll

¹ Genauere Erläuterungen im folgenden Kapitel

über einen *secteur protégé d'intérêt communal de type „environnement naturel et paysage“* im PAG erhalten werden².

Alternativ sollte dieser Bereich nicht einklassiert werden oder ist durch die Ausweisung einer Zone de servitude urbanisation (ZSU) „Coulée verte“ oder „Cours d'eau“ zu schützen, die mindestens 10 – 15 m Abstand zwischen geplanter Bebauung und der Eisch freihält. Im Rahmen dieser ZSU muss ebenfalls der Erhalt der bachbegleitenden Gehölze festgeschrieben werden. Die vorgeschlagenen Maße der ZSU sind in Abbildung 5 zu sehen.



ABBILDUNG 5: GRAPHISCHE DARSTELLUNG DER ALTERNATIVE "ZSU" IM BEZUG AUF DIE PLANFLÄCHE (GELB GESTRICHELT)

Potenziell können sich in den alten Bauernhofgebäuden, insbesondere der Traktorgarage, Fledermausquartiere und Schwalbennester befinden. Wie das artenschutzrechtliche Gutachten zu der Fläche Ho_34 (ca. 100 m entfernt) gezeigt hat, können Stallgebäude zudem essenzielle Fledermausjagdhabitate darstellen. Ob dies im vorliegenden Fall ebenfalls zutrifft, muss vor Abriss der Gebäude geprüft werden und ggf. über CEF-Maßnahmen nach Art. 27 Loi PN ausgeglichen werden. Aus zeitlichen

² Die genaue Umsetzung im PAG und PAP QE wird aktuell vom PAG-Büro noch ausgearbeitet und ist deswegen im graphischen Teil des PAG noch nicht dargestellt

Gründen ist die Erstellung eines unerlässlichen artenschutzrechtlichen Gutachtens und die Auswertung dieses in einer Detail- und Ergänzungsprüfung vor Prozedurbeginn des PAG nur schwer möglich. Deswegen wird vom worst case ausgegangen und die beiden bestehenden Gebäude als Art. 17 und 21 identifiziert. Vor Abriss muss folglich eine Naturschutzgenehmigung angefragt werden, in dessen Rahmen das Gutachten erstellt und ggf. eine Kompensation erarbeitet wird.

Artikel 17

Der Artikel 17 Loi PN bildet die dritte Säule des Naturschutzes. Neben einer Liste geschützter Biotope und Lebensraumtypen sind auch die Lebensräume von Arten der Anhänge 2 bis 5 des Naturschutzgesetzes sowie sämtlicher, wildlebender, heimischen Vogelarten, deren Erhaltungszustand ungünstig ist, zu erhalten resp. zu kompensieren.

Im Rahmen der SUP zur Neuaufstellung des PAG wurde 2016 von Luxplan S.A. eine Biotopkartierung für die Altgemeinde Hobscheid angefertigt. Wie in Abbildung 6 zu sehen ist, ist der Eisch begleitende Gehölzstreifen als Art. 17-Biotop (Auenwald) klassiert. In der graphischen Darstellung überlappt das Biotop das östliche Gebäude, was durch die Verwendung verschiedener Orthophotos erklären lässt und nicht mit der Realität übereinstimmt. Stattdessen verläuft die Grenze entlang des Waldrands. Im PAG soll der Auenwald als *secteur protégé d'intérêt communal de type „environnement naturel et*



ABBILDUNG 6: DARSTELLUNG DER BIOTOPE (AUW = AUENWALD) UND DER EISCH IN BEZUG AUF DIE PLANFLÄCHE HO_35 (GELB GESTRICHELT), DATENGRUNDLAGE: LUXPLAN S.A. 2016, DATA.PUBLIC.LU

paysage“ ausgewiesen werden und zusammen mit den Restriktionen im PAP QE oder der vorgeschlagenen ZSU (siehe Abbildung 5) wird er vollständig erhalten.

Der auf der Fläche befindliche Auenwald wird von diversen Fledermausarten als Leitlinie und Jagdhabitat verwendet, unter anderem von der Breitflügelfledermaus und dem Großen Abendsegler³ und fällt somit nicht nur unter Art. 21, sondern auch unter Art. 17. Der restliche Bereich der Fläche wird überwiegend von versiegelten Flächen und den Bauernhofgebäuden eingenommen. Für synanthrope Fledermausarten kann der Hühnerstall (westliches Gebäude) ein interessantes Jagdhabitat darstellen. Dies muss durch einen Artenschutzexperten vor Abriss der Gebäude begutachtet werden (siehe oben).

5.3. SCHUTZGUT BODEN

Dem Schutzgut Boden liegen mehrere Funktionen zugrunde. So zählt dieser zum Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen. Natürliche Böden filtern Schadstoffe aus Luft und Wasser und speichern diese. Neben den Weltmeeren sind Böden die größten Kohlenstoffdioxidspeicher und beeinflussen so auch das Klima. Damit der Boden seinen Zweck weiter erfüllen kann, ist darauf zu achten, dass möglichst wenig dieser Ressource verbraucht und damit unwiederbringlich zerstört wird. Deshalb ist bei der Planung und Bebauung neuer Siedlungsgebiete unbedingt auf einen sorgfältigen Umgang mit dieser Ressource zu achten.

Der größte Teil der Planfläche Ho_35 ist bereits bebaut und wird von der *Administration des Services Techniques de l'Agriculture* (ASTA) als urbanisierte Fläche definiert, während der rückwärtige Bereich eine „exzellente“ Bodengüteklasse aufweist (siehe Abbildung 7).

³ Siehe hierzu die fledermauskundliche Bewertung der Fläche Ho_16 von „Faunistische Untersuchung (Vögel, Fledermäuse, Haselmaus, Wildkatze) im Rahmen der strategischen Umweltprüfung (SUP) in der Gemeinde Habscht (Luxemburg)“, Öko-Log 2019

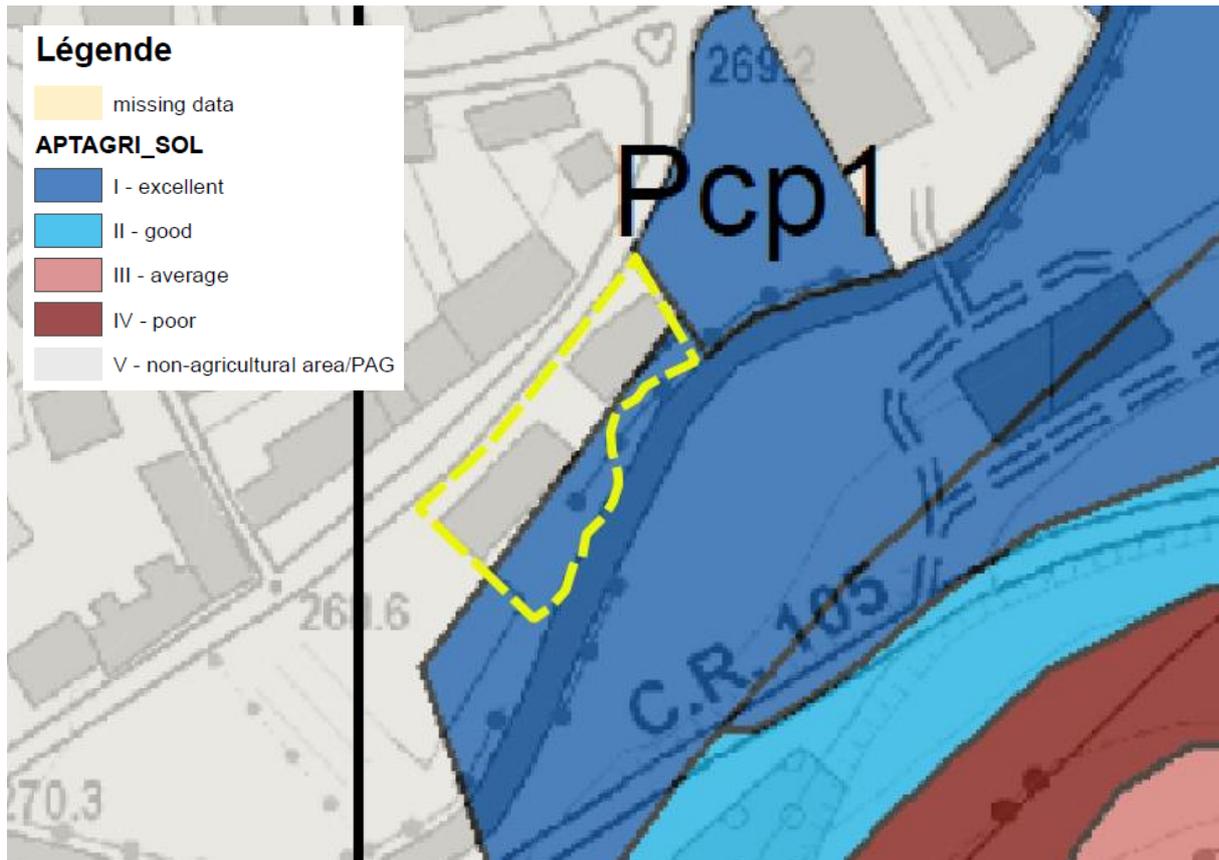


ABBILDUNG 7: DARSTELLUNG DER BODENGÜTEKLASSEN IN BEZUG AUF DIE PLANFLÄCHE HO_35 (GELB GESTRICHELT), KARTENMATERIALQUELLE: ASTA 2017

Dieser Boden ist aufgrund seiner sehr guten Qualität für landwirtschaftliche Zwecke geeignet, wird aber aufgrund der Ufernähe zur Eisch nicht als solcher verwendet. Die in Kap. 5.2 vorgeschlagene ZSU schützt einen Großteil des exzellenten Bodens vor einer Bebauung und reduziert den potenziellen Bodenverbrauch auf ein Minimum. Die kumulative Betrachtung des Bodenverbrauchs fließt im Rahmen der Gesamt-SUP zum PAG-Entwurf ein.

Insgesamt werden keine erheblichen Einflüsse auf das Schutzgut „Boden“ erwartet.

5.4. SCHUTZGUT WASSER

Angrenzend zur Untersuchungsfläche liegt, wie bereits in Kap. 5.1 erwähnt, die Eisch als bedeutsames Fließgewässer. Dadurch ergibt sich ein Hochwassergefahrenrisiko, was sich besonders in den Stufen HQ100 (mittlere Wahrscheinlichkeit) und HQextrem (niedrige Wahrscheinlichkeit) an der Rue de l'eau bemerkbar macht (siehe Abbildung 8).

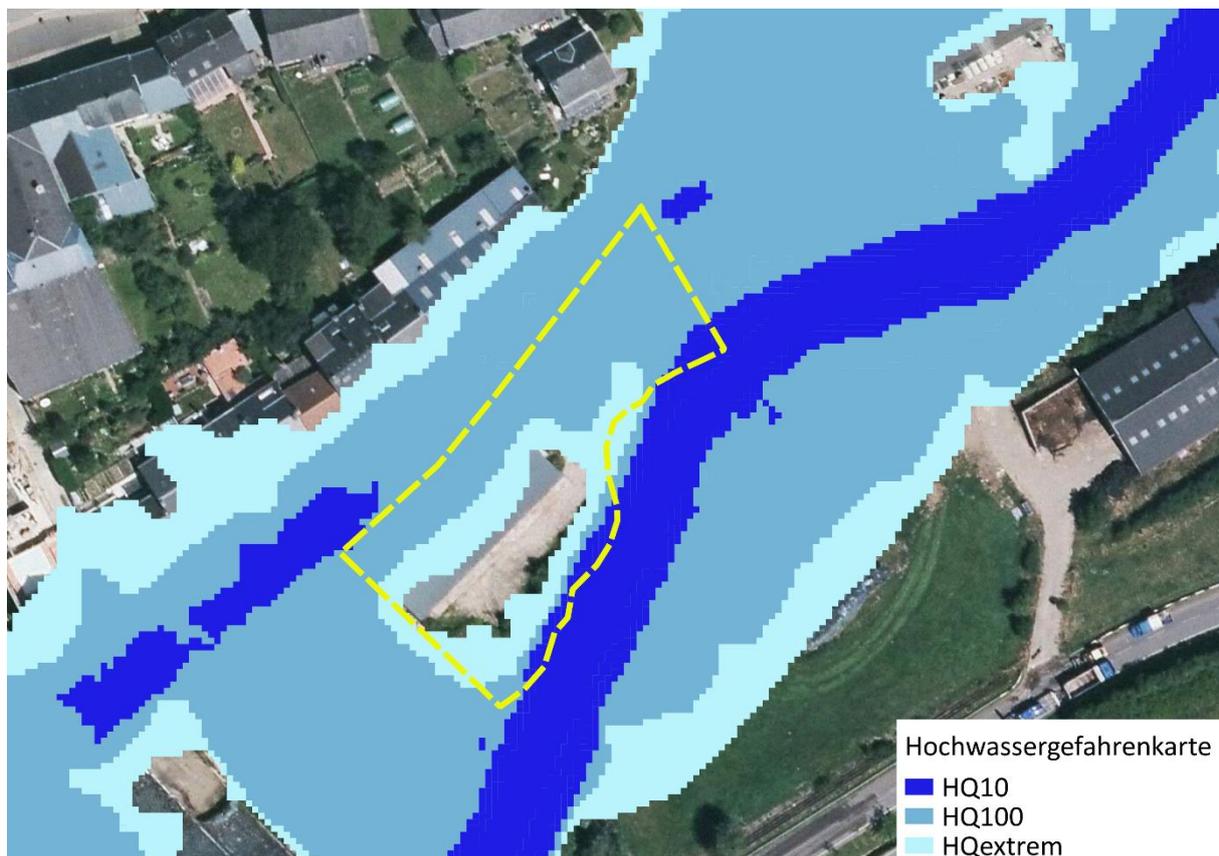


ABBILDUNG 8: LAGE DER PLANZONE (GELB GESTRICHELT) IN BEZUG AUF DIE HOCHWASSERGEFAHREN HQ10, HQ100 UND HQEXTREM, DATENQUELLE: AGE 2016

Im Avis nach 6.3 des MECDD⁴ von der Altgemeinde Hobscheid wurden bei Flächen, die ebenfalls unmittelbar an der Eisch liegen, folgende Anmerkungen gemacht:

- Bebauung auf Straßenbereich reduzieren
- Genehmigungsantrag der *Administration de la gestion de l'eau* (AGE) ist erforderlich
- Kompatibilität mit dem geänderten Wassergesetz vom 19.12.2008 muss gegeben sein
- Verlust von Retentionsvolumen muss lokal kompensiert werden
- Hydraulische Hindernisse für den Hochwasserfluss sind strikt verboten

⁴ Damals MDDI-DE

- Empfindliche Anlagen und Zugangsrampen von Tiefgaragen müssen außerhalb der Überschwemmungszone liegen

Diese Aussagen und Maßnahmen sind, aufgrund der ähnlichen Ausgangslage (siehe z.B. Ho_16, Ho_17), ebenfalls bei Ho_35 zu berücksichtigen. Zudem sollten Strategien des hochwasserangepassten Bauen angewandt werden⁵.

Neben der Verringerung von Überschwemmungsschäden, ist auch für die Sicherung der Wasserqualität die Einhaltung eines Abstands zur Eisch notwendig. Die in Kap. 5.2 vorgeschlagenen Restriktionen im PAP QE oder alternativ der Ausweisung einer ZSU zum Schutz der Eisch und ihrer begleitenden Gehölze sichert diesen Abstand und überlagert zudem den HQ10-Bereich. Die Fläche liegt in keiner Trinkwasserschutzzone.

Durch das Planvorhaben wird, bei Einhaltung der ZSU, maximal eine kleine zusätzliche Fläche versiegelt, wodurch nur geringe Auswirkungen auf die Regenwasserversickerung zu erwarten sind. Entlang der Rue de l'eau verläuft bereits ein Mischwasserkanal mit der Bezeichnung DN100 – FD – 1975, an den die geplanten Gebäude angeschlossen werden können. Bei Einhaltung der oben beschriebenen Maßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ zu erwarten.

5.5. SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT

Die Eisch dient als wichtiger Frisch- und Kaltluftleitbahn. Durch die in Kap. 5.2 vorgeschlagenen Restriktionen im PAP QE oder alternativ der Ausweisung einer ZSU, in der ein Abstand von 10 bis 15 m zwischen Eisch und Bebauung gefordert wird, wird die klimatische Funktion als Luftleitbahn erhalten. Der Großteil der restlichen Fläche ist bereits bebaut und somit versiegelt. Es sind insgesamt keine Änderungen des Mikroklimas zu erwarten, da kaum Raum für eine potenzielle Mehrversiegelung gegeben ist. Bei Einhaltung der Maßnahme (Abstand durch Restriktionen im PAP NQ oder Ausweisung ZSU) werden negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft ausgeschlossen.

5.6. SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Durch die Flächeninanspruchnahme, die mit der Versiegelung und Überbauung, sowie häufig der Beseitigung von Vegetationsstrukturen einhergeht, kann es zur Beeinträchtigung und Überprägung bis hin zum Verlust landschaftsbildprägender Strukturen und Elemente kommen. Wie in Kap. 4.3 bereits

⁵ Siehe hierzu „Leitfaden für Bauvorhaben innerhalb von Überschwemmungsgebieten“, Administration de la gestion de l'eau, 2018

beschrieben, liegt die Planfläche in dem Grand ensemble paysager (GEP) „Vallées de l'Eisch et de la Mamer“ vom PSP-Entwurf 2018. Diese Gebiete wurden ausgewiesen, um die Integrität großer Landschaftselemente zu erhalten. Bezüglich der Planzone Ho_35 betrifft dies die angrenzende Eisch, die als landschaftsprägendes Element gilt und nicht überplant werden sollte. Dafür sorgt die in Kap. 6.2 vorgeschlagene Regelung über den PAP QE oder alternativ durch die Ausweisung einer ZSU, die zudem den abschirmenden Auenwald erhält. Der Großteil der restlichen Fläche ist bereits bebaut, die bestehenden Bauernhofgebäude sollen abgerissen werden und durch Residenzen ersetzt werden. Bei den Neubauten sollte auf eine Integration ins Ortsbild geachtet werden.

Das Verbot einer Perimetererweiterung in den GEP gilt lediglich für Flächen, die eine tentakuläre Entwicklung verstärken, durch die neue Quartiere entstehen oder die exponierte Hanglagen betreffen. Aufgrund der bereits vorhandenen Wohnbebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite, der Lage unweit des Ortskerns von Hobscheid und des hier vorhandenen relativ flachen Geländes von der Straße bis zum Auenwaldrand gilt dieses Verbot nicht für Ho_35.

5.7. SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER

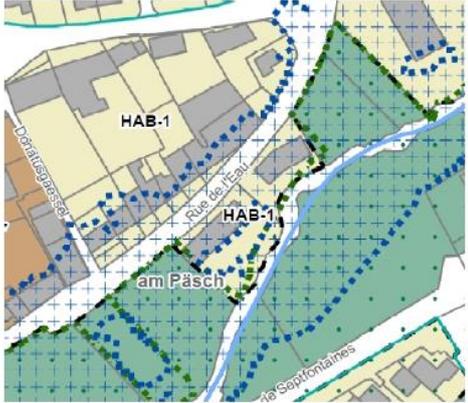
Kulturgüter- und Sachgüter zählen zu den kulturhistorischen Zeugnissen menschlichen Handelns. Dies können Einzelobjekte bis hin zu Landschaftselementen oder ganzen Landschaften sein. Neben dem nationalen Denkmalschutz (Liste des immeubles et objets bénéficiant d'une protection nationale) vom Service des sites et monuments nationaux) zählen hierzu auch die kommunal geschützten, respektive schützenswerte Gebäude und Strukturensembles.

Kultur- und Sachgüter sind auf der Untersuchungsfläche und ihrer direkten Umgebung nicht vorhanden. Sie liegt auch nicht innerhalb einer „CNRA⁶ zone orange“ oder „zone rouge“. Somit können Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes ausgeschlossen werden.

6. ABSCHÄTZUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Abschätzung der Umweltauswirkungen wird anhand der Tabellenblätter A1 (Matrix SUP Phase 1) und A3 (Deckblatt) aus dem Entwurf zur 3. Auflage des SUP-Leitfadens erbracht.

⁶ CNRA: Centre national de la recherche archéologique

Deckblatt zur Abschätzung der Umweltauswirkungen		
Fläche	Servitudes environnementales / Luftbild	
Ho_35 "Rue de l'eau"		
Gemeinde / Ortschaft / Flurname		
Gemeinde Habscht, Hobscheid, Rue de l'eau		
Größe / Lage		
18 ar / Bauernhofgebäude an der Rue de l'eau		
Nutzung / Oberflächengestaltung		
Agrarwirtschaft / flach		
PAG Ausweisung aktuell	PAG en vigueur	
Zone verte		
Bestehende Planungen		
Voraussichtlich Residenzen		
PAG Ausweisung geplant	Projet de PAG	
HAB-1		
Anmerkungen		
Innerhalb Überschwemmungsgebiet, angrenzend zur Eisch		
Gebietsschutz	Artenschutz	Artikel 17
"Vallée de la Mamer et de l'Eisch"	Fledermaus Vögel	Auenwald

Matrix SUP Phase 1 - Umwelterheblichkeitsprüfung

Betrifft: Ho_35, Habscht; Hobscheid, Rue de l’eau	Beschreibung und Bewertung			
	Umweltzustand / Bestandsbeschreibung / Vorgaben anderer Pläne und Programme	Sensibilität aufgrund geplanter Nutzung / Prognose von Auswirkungen durch die Planung / Berücksichtigung bestehender Studien / Mögliche Konflikte	Prognose Auswirkungen (Skala I-V)	Anmerkungen und Hinweise
Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	Nur geringer Verkehrsanstieg durch veränderte Nutzung (Aufgabe der Bauernhof Tätigkeiten), keine Altlastenverdachtsfläche, Bushaltestelle in 130 m Entfernung, Hochwasserproblematik wird im Schutzgut "Wasser" behandelt	Es werden keine Konflikte erwartet, durch den Abriss des Hühnerstalls ist eine Verbesserung der Geruchsemissionen denkbar	I	Konflikte mit Hochwasser --> siehe Schutzgut "Wasser"
Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	FFH-Gebiet "Vallée de la Mamer et de l'Eisch" betroffen, benötigt FFH-Screening, Art. 17-Biotop Auenwald am südwestlichen Rand, potenzielle Fledermausquartiere und -jagdhabitats und Schwalbennester innerhalb der Gebäude	Erhalt des Auenwalds durch bspw. Abstandsregelung im PAP QE sowie eines secteur protégé d'intérêt communal de type „environnement naturel et paysage" im PAG oder Ausweisung einer ZSU oder Verbleib des Bereichs in zone verte, Betroffenheit Fledermäuse sowie Quartierpotenzial für Vögel und Fledermäusen in Gebäuden muss durch Einschätzung eines Artenschutzexperten begutachtet werden	IV	
Schutzgut Boden	Nur geringe Neuversiegelung, da der Großteil bereits versiegelt ist, Bereich an der Eisch hat Bodengüte Klasse I (exzellent)	Konflikte werden aufgrund der geringen Versiegelungsfläche nicht erwartet, Abstand zur Eisch (siehe oben) erhält Boden mit exzellenter Bodengüteklasse	I	
Schutzgut Wasser	Eisch angrenzend mit Überschwemmungsrisiko, liegt in keinem Trinkwasserschutzgebiet	Planfläche ist besonders von HQ100 und HQextrem betroffen, zur Vermeidung von Konflikten sind die folgenden Maßnahmen durchzuführen: Bebauung auf Straßenbereich reduzieren, Kompatibilität mit dem geänderten Wassergesetz vom 19.12.2008 muss gegeben sein, Verlust von Retentionsvolumen muss lokal kompensiert werden, hydraulische Hindernisse für den Hochwasserfluss sind strikt verboten, empfindliche Anlagen und Zugangsrampen von Tiefgaragen müssen außerhalb der Überschwemmungszone liegen, hochwasserangepasstes Bauen erforderlich	III	Bei Umsetzung der Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen erwartet, Genehmigungsantrag der Administration de la gestion de l’eau (AGE) ist erforderlich
Schutzgut Klima und Luft	Eisch als Kalt- und Frischluftleitbahn	Bei Erhalt des Auenwalds und Abstand zur Eisch (siehe oben) werden durch geringe Neuversiegelungsfläche keine Auswirkungen auf das Klima erwartet	I	
Schutzgut Landschaft	Liegt in GEP "Vallées de l'Eisch et de la Mamer" (PSP-Entwurf 2018) und grenzt an Eisch als prägendes Landschaftselement	Bei Erhalt des Auenwalds und Abstand zur Eisch (siehe oben) werden nur geringe Auswirkungen erwartet	II	Integration ins Ortsbild erforderlich
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Keine Kultur- und Sachgüter auf der Fläche	--	I	
Sonstige			I	

I - nicht betroffen
II - geringe Auswirkung
III - mittlere Auswirkung
IV - hohe Auswirkung
V - sehr hohe Auswirkung

7. ZUSAMMENFASSUNG / ERGEBNIS

Die Prüffläche in Hobscheid (Ho_35) besteht aus zwei Parzellen. Die Parzellen 209/1831 und 208/4746 sind momentan als „zone verte“ ausgewiesen und somit laut gültigem PAG nicht in einer Bauzone. Von der Parzelle 208/4746 soll nur ein kleiner Teil in den Bauperimeter aufgenommen werden. Das gesamte Untersuchungsgebiet weist eine Fläche von 0,18 ha auf und liegt entlang der Eisch in der Ortschaft Hobscheid. Für die Einklassierung als „zone d'habitation type 1“ (HAB-1) ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung mit Erfassung der Auswirkungen auf sämtliche Schutzgüter notwendig.

Insgesamt werden bei den Schutzgütern „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“, „Boden“, „Wasser“, „Klima und Luft“, „Landschaft“ sowie „Kultur- und Sachgüter“ keine Auswirkungen erwartet, sofern verschiedene Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden. Bezüglich des Schutzgutes „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“ wird sogar mit einer Verbesserung der Situation durch Aufgabe des Hühnerstalls gerechnet. Ho_35 liegt innerhalb einer Hochwassergefahrenzone, wodurch sich sicherheitsbedingte Maßnahmen ergeben. Sofern die Einschränkungen beachtet und umgesetzt werden, sind keine erheblichen Impakte auf das Schutzgut „Wasser“ zu erwarten.

Die wichtigste Maßnahme, die sich in fast allen Schutzgütern widerspiegelt, ist die Einhaltung eines Abstands zwischen der geplanten Bebauung und der Eisch. Dies soll im Rahmen der Neuaufstellung des PAG durch Restriktionen im PAP QE geregelt werden, die einen Abstand von 20 m entlang des Fließgewässers fordern. Alternativ sollte dieser Bereich nicht einklassiert werden oder die Ausweisung einer ZSU ist erforderlich. Der Auenwald entlang der Eisch muss erhalten werden.

Da sich die bestehenden Gebäude aufgrund ihrer agrarwirtschaftlichen Nutzung als Fledermausquartiere und -jagdhabitats sowie als Schwalbenfortpflanzungsstätten eignen, ist eine artenschutzrechtliche Einschätzung eines Experten erforderlich. **Aus diesem Grund sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ nicht auszuschließen.**

Mit einer Identifikation und Kennzeichnung der Gebäude als Art. 21 im PAG als worst case-Szenario, muss vor Planumsetzung eine Naturschutzgenehmigung angefragt werden, in deren Rahmen ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellt und eine mögliche Kompensation durchgeführt wird. Bei Umsetzung sämtlicher Maßnahmen entfällt die Notwendigkeit einer zweiten Phase der SUP.

Sofern das Umweltministerium in seiner Stellungnahme nach Art. 6.3 des mod. SUP-Gesetzes die Bewertung bestätigt, kann die SUP hiermit als abgeschlossen angesehen werden. Die Durchführung einer 2. Phase (SUP2 oder Detail- und Ergänzungsprüfung) resp. die Erstellung eines Umweltberichts wäre somit nicht erforderlich.